

Art 2 LRAuszG (Bayern)

Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Bayerische Rettungsmedaille ist aus Silber. Sie zeigt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „Freistaat Bayern“, auf der Rückseite mit einem Lorbeerzweig die Worte „Für opferbereiten Einsatz des eigenen Lebens“. Die Bayerische Rettungsmedaille wird am weiß-blauen Band getragen.

Zitiervorschlag: Art 2 LRAuszG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LRAuszG/2>